

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Die Netze BW GmbH plant die Leistungsverstärkung der beiden bestehenden 110-kV-Stromkreise zwischen den Umspannwerken Heilbronn und Möckmühl. Davon betroffen sind die beiden 110-kV-Freileitungen Heilbronn - Untereisesheim (Anlage 0107) und Kochendorf – Möckmühl (0110) sowie die beiden 110-kV-Stromkreise, die auf der 380-kV-Freileitung Großgartach – Kupferzell (Anlage 0316 der TransnetBW GmbH) von Mast 27 bis Mast 29 mitgeführt werden.

Die geplante Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt durch eine Neubeseilung mit leistungsstärkeren Leiterseilen. Da die vorhandenen Masten der Anlagen 0107 und 0110 statisch nicht für die Leiterseilverstärkung ausgelegt sind, müssen diese weitestgehend standortgleich durch neue Maste ersetzt werden.

Zusätzlich wird auf den beiden Leitungsanlagen 0107 und 0110 die nachrichtentechnische Verbindung erneuert.

Das Vorhaben umfasst insgesamt eine Länge von etwa 21 km und verläuft auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Heilbronn, Neckarsulm, Untereisesheim, Bad Friedrichshall, Oedheim, Neuenstadt am Kocher, Neudenau und Möckmühl.

Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziff. 19.1.2 der Anlage 1 des UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass es sich bei der Nutzung der Naturgüter überwiegend um baubedingte und damit temporäre Flächeninanspruchnahmen handelt. Alle Eingriffe werden auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt.

Der Boden wird durch den witterungsabhängigen Einsatz von drucklastverteilenden Materialien vor Verdichtung geschützt. Ober- und Unterboden werden getrennt ausgebaut und zum Wiedereinbau zwischengelagert. Alle Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nach Abschluss der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

Zum Schutz vor Einträgen in den Boden und die Gewässer werden beispielsweise keinerlei grundwassergefährdende Stoffe eingesetzt. Soweit möglich werden elektro- oder pflanzenkraftstoffbetriebene Geräte und Fahrzeuge verwendet und diese außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten gewartet, gereinigt oder betankt. Beeinträchtigungen der Schutzziele der Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch den Ersatzneubau der Maste nicht zu erwarten.

Zum Arten- und Biotopschutz sind entsprechende Bauzeitenbeschränkungen vorgesehen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden Rekultivierungsarbeiten durchgeführt, um Grünlandflächen wiederherzustellen.

Zudem wird die Netzverstärkung auf bestehender Trasse umgesetzt. Das Mastbild ändert sich durch die neuen Maste nur geringfügig. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher nicht auszugehen.

In Bezug auf die elektrischen und magnetischen Felder werden die Vorgaben der Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach der Netzverstärkung sicher eingehalten.

Insgesamt können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12424 eingesehen werden.

Stuttgart, den 23.08.2021

Regierungspräsidium Stuttgart